

# Abt Lambert von Werden

---

## I. Einleitung

Das Mittelalter umfasst das Jahrtausend zwischen 500 und 1500, wobei die Zeitgrenzen nur als ungefähr, die Übergänge von der Antike und Vorgeschichte bzw. hin zur Neuzeit als fließend zu verstehen sind; es wird traditionell unterteilt in ein frühes, hohes und spätes Mittelalter. Das frühe Mittelalter (ca.500-1050) ist dabei die Epoche des fränkischen Großreichs der Merowinger und Karolinger, des Reichsverfalls im 9. und der Bildung u.a. des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhundert. Das hohe Mittelalter (ca.1050-1250) schließt die Umbruchszeit des 11./12. Jahrhunderts mit ein; es ist die Zeit des Investiturstreits und der Entstehung der mittelalterlichen Stadt. Eine andere Zeiteinteilung orientiert sich an den fränkischen und ostfränkisch-deutschen Königsdynastien der Merowinger (482-751), Karolinger (751/843-911), Ottonen (919-1024), Salier (1024-1125) und Staufer (1138-1254). Das Ende des staufischen Königtums und das daran anschließende Interregnum (1256-1273) stehen am Beginn des späten Mittelalters (ca.1250-1500), der Zeit der Territorien, Städte und der wirtschaftlichen Intensivierung.<sup>1</sup>

Während des gesamten Mittelalters waren Wirtschaft und Gesellschaft überwiegend ländlich und von einer bäuerlich-adligen Landwirtschaft geprägt, unterbrochen von städtischen „Inseln“ des Bürgertums. Vielfach war dabei der Landbesitz als Grundherrschaft organisiert. Grundherrschaft heißt ein den Grundherrn, z.B. den König, Adlige, ein Kloster, versorgendes Wirtschaftssystem, das auf Großgrundbesitz und Abgaben von und Rechten über abhängige Bauern beruht. Grundherrschaft ist damit – verkürzt und nicht unbedingt korrekt ausgedrückt – „Herrschaft über Land und Leute“. Man unterscheidet – bei fließenden Übergängen – die zweigeteilte (bipartite) klassische Grundherrschaft des (frühen und) hohen Mittelalters von der spätmittelalterlichen Rentengrundherrschaft. Die zweigeteilte Grundherrschaft bestand aus eigenbewirtschaftetem Salland und gegen Abgaben und Frondienste an bäuerliche Familien ausgegebenem Leiheland. Villikationen, Hofverbände unter der Verwaltung eines *villicus* (Meier), hatten einen Fronhof als Zentrum, eine Anzahl von Villikationen und Einzelhöfe bildeten die Grundherrschaft. Die soziale Dynamik des hohen Mittelalters brachte den Wandel weg von der klassischen Grundherrschaft. Das Villikationssystem wurde aufgelöst, eigenbewirtschaftetes Land an Bauern verpachtet. Die Rentengrundherrschaft des späten Mittelalters lebte bis auf geringe Reste der Eigenbewirtschaftung von den Abgaben und Pachtzinsen der Bauern, die nun nicht mehr nur in grundherrschaftliche, sondern auch in dörfliche Strukturen eingebunden waren (Ortsherrschaft des Grundherrn). Zur Grundherrschaft, die sich im Allgemeinen auf Ackerbau („Vergetreidung“, Dreifelderwirtschaft) und Viehzucht

---

<sup>1</sup> Mittelalter als Zeitepoche: BUHLMANN, M., Villingen und das schwäbische Herzogtum. Zähringer und Staufer im oberen Neckarraum (= VA 107), Essen 2018, S.2.

stützte, gehörten Sonderkulturen wie Weinbau, Fischerei oder Bienenzucht. Die Mühle im Dorf sicherte dem Grundherrschaft weitere Einnahmen, ebenso das Patronat über die Dorfkirche.<sup>2</sup>

Großgrundbesitz und Grundherrschaft waren im Mittelalter vielfach die wirtschaftliche Grundlage von Klöstern, d.h. von koinobitischen Gemeinschaften von Mönchen. Der Begriff „Kloster“ stammt vom lateinischen bzw. mittellateinischen *claustrum* (von lateinisch *claudere*, „verschließen“) und findet in den Worten *abbatia*, *cella*, *coenobium*, *monasterium* seine weitere Entsprechung. Das Kloster ist der Aufenthaltsort der Mönche, die dort in der Klausur weitgehend ungestört von den Abläufen „in der Welt“ leben sollten (*vita communis*). Das Kloster als Mönchsgemeinschaft wurde damit zu einem sozialen System mit Innen- und Außenbeziehungen. Zu den Innenbeziehungen gehörten: die Mönche (Chormönche, Konversen) in ihrer Hierarchie (Abt, Klosterämter), der Gottesdienst und das Stundengebet, die Handarbeit und die geistig-geistliche Lektüre, zu den Außenbeziehungen: das Verhältnis zu anderen Klöstern (Gebetsverbrüderung, abhängige Klöster), das (sich wandelnde verfassungsrechtliche) Verhältnis zu den Herrschenden (Adel, Stifter, Trudenten, Vogt, König, Bischof, Papst; Klosterreform), die Grundherrschaft, die *familia* als der zum Kloster gehörende, nach Aufgaben und Arbeiten vielgliedrig abgestufte Personenkreis von den Mönchen bis hin zum abhängigen Bauern. Große Bedeutung zumal für das frühere Mittelalter hatte das benediktinische Mönchtum, basierend auf der Mönchsregel des heiligen Benedikt von Nursia (†547).<sup>3</sup>

## II. Kloster Werden

Das (Benediktiner-) Kloster Werden, gelegen an der unteren Ruhr, war um das Jahr 800 vom dem friesischen Missionar und münsterischen Missionsbischof Liudger (†809) gegründet worden. Die Leitung des so gestifteten Werdener Eigenklosters stand dabei der Familie Liudgers zu, zunächst bis zu dessen Tod dem Heiligen selbst, dann seinem Bruder Hildigrim I. und den Liudgeriden Gerfrid, Thiatgrim, Altfrid und Hildigrim II. (bis 886). Durch die Liudgeriden war Werden in Personalunion mit den Bischofssitzen von Münster (bis 849) bzw. Halberstadt (bis 886) verbunden; auch das Zusammengehen der Klöster Werden und Helmstedt könnte in diese Zeit fallen. Die Bertoldschen Wirren nach der Mitte des 9. Jahrhunderts leiteten dann das Ende des Werdener Eigenklosters liudgeridischer Prägung ein. Zwar wurde mit Hildigrim II. 853/64 noch einmal ein Liudgeride Abt von Werden, doch fiel in seine Amtszeit das vom ostfränkischen König Ludwig dem Jüngeren (876-882) erbetene Privileg über Königsschutz, Immunität und freie Abtwahl (22. Mai 877), wobei die Wahl eines Klosterleiters durch die Mönche zum ersten Mal nach dem Tod Hildigrims II. (886) durchgeführt wurde.

Vom 10. bis ins 12. Jahrhundert nahm dann das Kloster eine günstige Entwicklung. Die (teilweise gefälschten) Privilegien der deutschen Könige und Kaiser aus ottonischer, salischer und frühstauferischer Zeit stärkten die Anbindung des Klosters an die Herrscher, in deren Schutz sich die Werdener Reichsabtei jetzt befand. Die materielle Grundlage des Klosters, abzulesen an den schon aus früherer Zeit überlieferten Registern und Urbaren der Werdener

---

<sup>2</sup> BUHLMANN, M., Benediktinisches Mönchtum im mittelalterlichen Schwarzwald. Ein Lexikon, Tl.1: A-M, Tl.2: N-Z (= VA 10/1-2), St. Georgen <sup>2</sup>2006, Tl.1, S.35f.

<sup>3</sup> BUHLMANN, Benediktinisches Mönchtum, Tl.1, S.44f.

Grundherrschaft und am Besitz in der näheren Umgebung (Werden, Friemersheim), in Westfalen, Ostsachsen (Helmstedt) und Friesland, war beträchtlich, muss aber wohl im 11. Jahrhundert stagniert haben, wie aus Verwaltungsmaßnahmen der Äbte Gerold (1031-1050) und Gero (1050-1063) zu erschließen ist. Dem entsprach vielleicht auch der schlichtere und strengere Lebensstil, den das Benediktinerkloster unter Einfluss zunächst der Gorzer, dann der Siegburger Regeln zu dieser Zeit und bis ins 12. Jahrhundert hinein erkennen lässt.

Mit Abt Wilhelm I. (1151-1160), unter dem die letzten Teile des sog. großen Werdener Privilegienbuchs angefertigt wurden, fand diese innere Blütezeit ihr Ende, wenn auch nach außen die nachfolgenden Äbte stärker als je zuvor in der Reichspolitik engagiert waren und ihre Kontakte zum Papsttum ausbauen konnten. So war Abt Adolf I. (1160-1173) am Romzug Kaiser Friedrich I. Barbarossas (1152-1190) beteiligt, wurde Abt Heribert II. (1197-1226) in den Wirren des welfisch-staufischen Thronstreits (1198-1208), worin er eine bedeutende Rolle spielte, von König Otto IV. (1198-1215/18) privilegiert und in einer Urkunde des deutschen Königs Heinrich (VII.) (1220-1235) als Fürst tituliert, ein Hinweis auf die reichsunmittelbare Stellung Werdens und auf die sich spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts aus Besitz und Rechten ausbildende kleine Landesherrschaft des Abtes zwischen Kettwig und Heisingen, Bredeney und Heidhausen.

Dem Ausbau und Erhalt dieses Territoriums wurden die Belange des Klosters untergeordnet, und so sehen wir im 13. und 14. Jahrhundert, dass (auch von außen angestoßene) Reformen durch Abt und nunmehr immer stärker hervortretendem Konvent unterblieben und Regelungen innerhalb des Klosters bestenfalls wirtschaftliche Fragen (Präbenden, Schuldendienst) und Fragen der Machtverteilung (Rechte des Konvents, Ämterbesetzung, Wahlkapitulationen des Abtes) betrafen. Die klösterliche Lebensweise wich dabei zunehmend einer kanonikalen – man sprach im 14. Jahrhundert vom Werdener Stift und seinen Stiftsherren –, während die Zahl der „Mönche“, die spätestens seit dem 13. Jahrhundert nur aus edelfreien Geschlechtern kamen, immer mehr zusammenschmolz. Das 15. Jahrhundert sah dann den Zusammenbruch der bisherigen Ordnung. Fehlgeschlagene Reformversuche, Ämterkumulation, Vergabe von Verwaltungsaufgaben an Laien und Durchführung der Gottesdienste durch Weltgeistliche sowie eine wachsende Schuldenlast bei gleichzeitigem Verlust an Gütern und Einkünften führten endlich trotz des Widerstands des Abtes und der letzten zwei noch verbliebenen Konventualen zur Reform des Klosters durch die Bursfelder Kongregation im Jahre 1474. Als Administrator übernahm es der Kölner Abt Adam Meyer (1474-1477), die Verhältnisse in der Werdener Abtei nach der langen Zeit des wirtschaftlichen und kulturellen Verfalls wieder zu stabilisieren. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts waren jedenfalls unter den Äbten Dietrich Hagedorn (1477-1484) und Antonius Grimholt (1484-1517) die Grundlagen für das Weiterbestehen der Abtei in der frühen Neuzeit gelegt. Die Abtei ist dann 1802/03 säkularisiert worden.

Mit der Säkularisation endete auch das Werdener Territorium, das an das Königreich Preußen fiel. Im Territorium an der Ruhr hatte der (spät-) mittelalterliche Abt seine nicht unumstrittene Landesherrschaft ausgeübt. Bedroht und eingeschränkt wurde diese von den mächtigen Nachbarn der Werdener Äbte. Insbesondere über das Mittel der Kirchen-/Klostervogtei versuchten die Grafen von Altena bzw. von der Mark, Einfluss auf die Werdener Verhältnisse zu gewinnen, trafen dabei aber im 13. Jahrhundert auf den entschiedenen Widerstand der Kölner Erzbischöfe; die Streitigkeiten um die (Neu-) Isenburg (13. Jahrhundert, Mitte) seien diesbezüglich genannt. Werden war zu einem Pufferstaat zwischen den beiden Machtblö-

cken geworden. Mit der Schlacht bei Worringen (1288) und der Niederlage des Kölner Erzbischofs Siegfried von Westerburg (1275-1297) änderten sich allerdings die Machtverhältnisse, die Abtei suchte nun offen die Anlehnung an die Grafen von Mark, ihre Vögte. Der wirtschaftliche Verfall des Klosters im späten Mittelalter verstärkte den Einfluss der Märker im Werdener Territorium, was sich nicht zuletzt im Verhältnis von Vogt und Abt zur sich ausbildenden Stadt Werden bemerkbar machte.

Um das Kloster Werden war im Verlauf des Mittelalters eine Kirchenlandschaft entstanden. Zuvorderst ist natürlich die auf den heiligen Liudger zurückgehende Abteikirche zu nennen. Im späten Mittelalter bestand das (Haupt-) Gotteshaus des Klosters – von Ost nach West gesehen – aus der Ring- und Außenkrypta für die liudgeridischen Klosterleiter (11. Jahrhundert), der dreischiffigen spätromanischen Basilika mit ebensolchem Chor, dem Querhaus und dem achteckigen Vierungsturm (1256/75), dem Westwerk mit dem Westturm (10. Jahrhundert) und dem Paradies (12. Jahrhundert). Südlich der Abteikirche schlossen sich die Stephanskirche und die Klostergebäude an. Hinzu kamen die im 10. und 11. Jahrhundert vollendeten Bauten von St. Clemens und St. Lucius sowie der Nikolauskapelle. Gemäß einer erzbischöflichen Urkunde von 1103 besaßen St. Lucius (Neukirchen) und St. Clemens (Klemensborn) keine Pfarrechte, konnten aber im Notfall Taufen vollziehen. Die Luziuskirche liegt etwa 550 m nördlich von der Abteikirche. Die Klemenskirche wurde 600 m südlich der Abtei an der Ausfallstraße nach Köln erbaut, dort, wo vier Quellen dem Pastoratsberg entspringen (christliches Quellheiligtum). Die Nikolauskapelle befand sich am Markt in unmittelbarer Nähe der Abteikirche.<sup>4</sup>

Vergessen werden darf darüber nicht, dass die Werdener Äbte während des ganzen Mittelalters auch gleichzeitig Leiter des Helmstedter Klosters gewesen sind. Auch in Helmstedt erwuchs ihnen spätestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts eine Stadt, die nach der Brandkatastrophe von 1200 (im deutschen Thronstreit [1198-1208]) um 1230 erstmals ummauert wurde und im Laufe des 13. Jahrhunderts weitgehend selbstständig vom Werdener Abt als Stadtherrn wurde. Die stadtherrlichen Rechte gingen dabei auf den Rat Helmstedts und auf die welfischen Herzöge über, wobei Letztere seit 1180 die Kirchenvogtei über das Kloster besaßen und ihnen 1490 formell Helmstedt abgetreten wurde. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts soll die Einwohnerzahl der Stadt annähernd 3000 betragen haben. Auch das Helmstedter Kloster geriet im späten Mittelalter in den Sog des Niedergangs der Werdener Abtei. Die Äbte – sowieso nur vom Werdener Konvent gewählt – kümmerten sich kaum noch oder nur unzulänglich um die Angelegenheiten im weit entfernten Helmstedt. Und daher hielt auch die Bursfelder Kongregation und ihre Reform erst 1481 dort Einzug und konnte mit dem Neuaufbau des Klosters beginnen. In der frühen Neuzeit gab es dann das Helmstedter Ludgerikloster als eine reichsunmittelbare Mönchsgemeinschaft in Landstadt und Territorium der Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel. Das Ludgerikloster wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts säkularisiert.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Werden: BÖTEFÜR, M., BUCHHOLZ, G., BUHLMANN, M., Bildchronik 1200 Jahre Werden, Essen 1999; BUHLMANN, M., Liudger an der Ruhr – Die Gründung des Klosters Werden (= BGW 1), Essen 2007; BUHLMANN, M., Das Kloster Werden und das fränkisch-deutsche Königtum (= BGW 2), Essen 2007; BURGHARD, H., (Bearb.), Werden (= Rheinischer Städteatlas, Nr.78), Köln-Weimar-Wien 2001; GERCHOW, J. (Hg.), Das Jahrtausend der Mönche. KlosterWelt Werden 799-1803, Köln 1999; STÜWER, W. (Bearb.), Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (= GS NF 12, Erzbistum Köln 3), Berlin-New York 1980; Werden, bearb. v. W. STÜWER, in: Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen (= GB 8), St. Ottilien 1980, S.575-607.

<sup>5</sup> Helmstedt: Helmstedt, St. Ludgeri, bearb. v. C. RÖMER, in: Die Benediktinerklöster in Norddeutschland (= GB 6), St. Ottilien 1979, S.163-200; MUTKE, E., Helmstedt im Mittelalter. Verfassung, Wirtschaft, Topographie (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte IV), Wolfenbüttel 1913; RÖMER, C., Helmstedt – Werden. Tausendjährige Geschichte einer Doppelabtei aus Helmstedter Sicht, in: MaH 36 (1983), S.11-23.

Insgesamt ist noch zu betonen: Ab dem Jahr 877 waren enge Beziehungen der Werdener Mönchsgemeinschaft zu den ostfränkisch-deutschen Königen und Kaisern des Mittelalters gegeben. Königsschutz, Immunität und freie Abtswahl machten das Kloster zu einem eigenständigen Bestandteil innerhalb der (ottonisch-salischen) Reichskirche. Im Gegenzug zu den königlichen Privilegierungen hatte das Ruhrkloster Abgaben und Dienste für Königtum und Reich, d.h. den Königsdienst, das *servitium regis* zu erbringen. Dieses war im Wesentlichen: Gebetsgedenken für Herrscher und Herrscherfamilie, Abgaben und Dienste für die Verpflegung des Königs und für das Heerwesen, Besuch von königlichen Hoftagen durch den Abt. Im späten Mittelalter stand die Vergabe der Regalien, also von königlichen Rechten, an den Werdener Abt als geistlichen Reichsfürsten, der über ein Territorium herrschte, im Vordergrund.<sup>6</sup>

### III. Abt Lambert

Abt Lambert (1145-1151)<sup>7</sup> reiht sich ein in eine im Kloster Werden überlieferte Liste von Kloostervorstehern. Die Abtsliste ist in einer Werdener Handschrift der Briefe Papst Gregors des Großen aus dem 10. Jahrhundert zu finden, stammt selbst aber aus der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts (1. Hand). Sie wurde dann gegen Ende jenes Jahrhunderts fortgesetzt (2. Hand), während die Kommentare an Anfang und Ende der Liste in die beginnende Neuzeit datiert werden können. Die Liste enthält die Werdener Wahläbte von Andulph (886/87-888) bis Heribert I. (1183-1197), berücksichtigt also nicht die liudgeridischen Vorsteher des Klosters. Jedem Wahlabt ist eine Nummer zugeordnet, die Position des Nachfolgers Heriberts I. (Nummer 34) ist frei, die Position Abt Lamberts ist die Nummer 29. Lamberts Vorgänger war nach der Liste Abt Bernhard (ca.1125-1140), doch nennt die Werdener Überlieferung nach Bernhard und vor Lambert auch die Äbte Werinbert II. (n.1129) und Volmar (? , 1144-1145); Nachfolger Lamberts in der Klosterleitung war Abt Wilhelm I. (1151-1160).<sup>8</sup>

#### **Quelle: Liste der Werdener Äbte ([12. Jahrhundert, 1. Hälfte und später])**

[An der Seite des Katalogs; 16. Jahrhundert:] Die Namen der Äbte des Klosters des hl. Liudger bei Werden sind zusammengestellt vom Schreiber dieses Buches, einem Mönch dieses heiligen Klosters, bis zum Abt Heribert [I.], unter dem er gelebt hat. Dieser Abt starb ungefähr im Jahre des Herrn 1197.

- [1. Hand:] Abt Andulf 1.
- Abt Hembil 2.
- Abt Athaldag 3.
- Abt Odo 4.
- Abt Hoger 5.
- Abt Hildebrand 6.
- Abt Adalbrand 7.
- Abt Weris 8.
- Abt Wigger 9.
- Abt Wigo 10.
- Abt Reinher 11.
- Abt Engilbert 12.
- Abt Folcmar 13.
- Abt Liudolf 14.

<sup>6</sup> BUHLMANN, Fränkisch-deutsches Königtum.

<sup>7</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.315f, 418.

<sup>8</sup> Quelle: Series abbatum Werthinensium, hg. v. O. HOLDER-EGGER, in: *Scriptores (in Folio)*, Bd.13, , hg. v. G. WAITZ u.a., 1888, Ndr Stuttgart-New York 1963, S.288 ([12. Jahrhundert, 1. Hälfte und später]); STÜWER, Reichsabtei Werden, S.314f.

Abt Werinbert 15.  
 Abt Ratbald 16.  
 Abt Heithanrich 17.  
 Abt Bardo 18. [*Zusatz des 15.Jh.*] Er starb im Jahr 1051. [*Zusatz des 16.Jh.*] Dieser Bardo wurde zum Mainzer Bischof gewählt in der Nachfolge des Bischofs Aribo.  
 Abt Gerold 19.  
 Abt Gero 20.  
 Abt Giselbert 21.  
 Abt Adalwig 22.  
 Abt Otto 23.  
 Abt Rudolf 24.  
 Abt Rudolf 25.  
 Abt Liudbert 26.  
 Abt Beringoz 27.  
 Abt Bernhard 28.  
 [2. Hand:] Abt Lambert 29.  
 Abt Wilhelm 30.  
 Abt Adolf 31.  
 Abt Wolfram 32. [*Zusatz des 16.Jahrhunderts.*] Er starb ungefähr im Jahr des Herrn 1184.  
 Abt Heribert 33. [*Zusatz des 16. Jahrhunderts.*] Er starb ungefähr im Jahr des Herrn 1197.  
 [Lücke] 34.  
 Edition: MGH SS 13, S.288; Übersetzung: BUHLMANN.

Frühneuzeitlicher Überlieferung zufolge (s.u.) soll Lambert aus dem Adelsgeschlecht derer von Gennep (südlich von Nimwegen) stammen. Dass er adliger Herkunft war, erklärt sich wohl aus einer Schenkung seines Vaters Evervord an die Werdener Mönchsgemeinschaft bei Lamberts Oblation an das Kloster. Zu entnehmen ist die Schenkung einem Werdener Stiftungsverzeichnis, das wahrscheinlich unter den Äbten Bernhard und Lambert aufgeschrieben wurde:<sup>9</sup>

**Quelle: Schenkung des Evervord ([ca.1100 bzw. 12. Jahrhundert, 1. Hälfte])**

Es übertrug Evervord, ein adliger Mann, für seinen Sohn Lambert in *Berkhoven [bei Dortmund?] 4 Sch[illing] und 6 Pf[ennig]*.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.163; Übersetzung: BUHLMANN.

Lambert – wenn es sich denn um diesen handelt – wurde als Kind dem Kloster „übergeben“ und erhielt in der Mönchsgemeinschaft seine Erziehung (*monachus nutritus*). Er wird daher an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert oder im beginnenden 12. Jahrhundert ins Kloster eingetreten sein, so dass er bei seinem Tod (1151) vielleicht ein Alter von über sechzig erreicht hatte.

Diesem zeitlichen Ansatz entspricht wohl auch die Erwähnung Lamberts als Kantor (*cantor*) in einer Urkunde des Werdener Abtes Bernhard. Dieser musste als Kloostervorsteher einer Doppelabtei auch in Helmstedt nach dem Rechten sehen. Die nachstehende Urkunde belegt dabei gut Aufwand und Ausführung der Reisen zwischen Werden und Helmstedt. Danach hatte der mit Grundstücken bei den Externsteinen (bei Detmold) ausgestattete Dienstmann Heinrich u.a. jährlich für zwei Aufenthalte des Werdener Abtes zu sorgen, „einen, wenn dieser von Werden nach Helmstedt geht, der andere, wenn er von Helmstedt nach Werden zurückkehrt“. Sicher wird es noch andere Aufenthaltsmöglichkeiten für den Abt gegeben haben.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Quelle: KÖTZSCHKE, R. (Hg.), Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr (= PublGesRheinGkde XX: Rheinische Urbare), Bd.2: A. Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert, Bonn 1908, Ndr Düsseldorf 1978, S.163 ([ca.1100 bzw. 12. Jahrhundert, 1. Hälfte]).

<sup>10</sup> Urkunde: LACOMBLET, T. (Bearb.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd.I, 1840, Ndr Aalen 1960, NrHUB I 368 ([ca.1129]).

### **Quelle: Aufenthalt des Werdener Abtes zwischen Werden und Helmstedt ([ca.1129])**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit; ich, Bernhard, durch die Gnade Gottes Abt von Werden. Wir wollen, dass zuerst der Kirche des seligen Liudger, dann allen Getreuen Christi, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, bekannt wird, dass ein gewisser rechtschaffener Mann mit Namen Heinrich, der zur Paderborner Kirche gehört, zu uns gekommen ist und zuerst mit Hilfe seiner Vertrauten, seiner Freunde, dann selbst erbeten hat, damit wir gewisse, uns [gehörende] Güter, die in der Pfarrei Paderborn gelegen sind, ihm zu solchem Dienst übertragen, dass wir dem Werdener Abt den besten Vorteil und der Kirche des seligen Liudger den besten Schutz bringen und daher außerdem ein Schreiben in zweifacher Ausfertigung erstellen – eine für uns, die andere für ihn - [mit dem Inhalt], dass wir ihm den Dienst geben. Wir haben somit die Bitte dieses ehrlichen und geliebten Mannes wahrgenommen als ergeben und gut anerkannt; so haben wir unser Grundstück in Holthausen oder Externsteine mit aller seiner dem heiligen Liudger gehörenden Ausstattung – wie er erfragt hat – ihm zugebilligt oder gewährt, nicht als Lehen, aber in der Verwaltung, damit er jährlich dem Abt von Werden [dort] zwei Aufenthalte gibt – einen, wenn dieser von Werden nach Helmstedt geht, der andere, wenn er von Helmstedt nach Werden zurückkehrt – und auch die Boten, wenn sie dorthin kommen, unterstützt. Wenn aber die Reise des Abts aus günstigem Grund aufgeschoben wird und dieser Abt zwei oder drei Jahre lang nicht kommt, bleibt er - was den Aufenthalt betrifft – untätig und leistet eben nur den Boten Dienst. In diesen zwei oder drei Jahren hat er daher vor dem Dienst bei den vorgenannten Aufgehalten Ruhe, damit alles bis zur [nächsten] zu unterstützenden Reise wiederhergestellt wird und er sich sowohl um unsere Gebäude als auch unseren Ackerbau kümmern kann. Und wenn der Abt dort einen Mönch zur Feier der Messen hat, gibt er diesem die ganze Bekleidung, der vorgenannte Heinrich die ganze Kost. Wenn er aber dort einen Kanoniker hat, gibt er ihm nur eine halbe Mark; alles Übrige besorgt ihm der oft erwähnte Heinrich. Und wir zeigen aufs deutlichste auch an, dass es verboten ist, wenn derselbe Heinrich diese zuvor erwähnten Güter unseres Klosters einem seiner Erben als Besitz hinterlässt, es sei denn er erringt dies[e Zusage] zu Lebzeiten. Und wir verschweigen auch nicht dies, dass wir die Ergebenheit dieses Heinrich aufgrund von Treu und Glauben, was hinsichtlich dieser Angelegenheit von beiden Seiten fest eingehalten werden muss, frei angenommen haben. Selig [und] amen. Die Zeugen dieser Sache sind nun das vorliegende Privileg, besiegelt mit dem Siegel des heiligen Liudger und dem des Abtes Bernhard, dann diese [Zeugen]: Propst Gottfried, Kantor Lambert, Kämmerer Anno, Bruder Gerhard mit den Dienstleuten der Kirche des heiligen Liudger Eberhard, dem Vogt und Truchsess, Erenfried, Bernhard, Gerlach, einem zweiten Eberhard, Helia, Reinhodo, Sibert, Wigbold.

Edition: NrhUB I 317; Übersetzung: BUHLMANN.

Lambert ist weiter bezeugt als Küster (*custos*) in der Urkunde Abt Bernhards betreffend die Schenkung des Allods eines Dietrich in *Tunteleshem*.<sup>11</sup>

### **Quelle: Schenkung von Eigengut an das Kloster Werden ([ca.1125/40])**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Es sei allen Christgläubigen, sowohl den zukünftigen als auch den gegenwärtigen, bekannt, dass ein gewisser Mann mit Namen Dietrich, der für den Altar des heiligen Liudger zinst, ein gewisses Eigengut, das in *Tunteleshem* liegt, mit allem seinem Zubehör, bebauten und unbebauten Äckern, Weiden, Wiesen, Wäldern, Gewässern und Gewässerläufen, an den Altar des heiligen Liudger geschenkt hat. Er selbst nämlich hat, während er keinen Erben in der Abhängigkeit von dieser Kirche hat und er endlich für seinen Sohn Everwin, obgleich er dieser [Kirche] fremd ist, wünscht, unter deren Gnade das Erbe anzutreten, das oben genannte Eigengut unter der Bedingung an den Altar des heiligen Liudger geschenkt, dass sein Sohn Everwin jenes aus der Hand des Küsters zur Nutzung empfängt und von da an jährlich 6 Pfennige zahlt; und wenn er eine zum Altar gehörende Frau mit Erlaubnis [*des Klosters*] heiratet, soll einer seiner Söhne oder eine seiner Töchter unter derselben Gnade nach seinem Tod verbleiben; wenn er aber eine Fremde heiratet, verfällt das oben genannte Eigengut ganz und gar auch zu seinen Lebzeiten, der Vater aber, wenn er noch lebt, kann zu seinem Nutzen unter demselben Zins darüber verfügen. Verhandelt wurde diese Übertragung vor dem Altar des heiligen Liudger unter Abt Bernhard und Küster Lambert vor diesen Zeugen: Athelgis, Berttram, Ubbo, Reinzeko, den Sohn des W(i)ezzel, Hemmo, Hazzako, Bernhard.

Edition: CRECELIUS, Traditiones Werdinenses, TI.II, S.24f, §129; Übersetzung: BUHLMANN.

Ab 1141 oblag Lambert nun als Abt die Werden-Helmstedter Klosterleitung. Erstmals ist er in dieser seiner Eigenschaft „im vierten Jahr der Inthronisation des Abtes Lambert“ urkundlich

<sup>11</sup> Urkunde: CRECELIUS, W., Traditiones Werdinenses, TI.II, in: ZBGV 7 (1871), S.1-60, S.24f, §129 ([ca.1125/40]).

in Helmstedt bezeugt. Die Einrichtung eines Krankenzimmers im Helmstedter Kloster der Doppelabtei behandelt die nachstehende (lateinische) Urkunde, die die Sorge um die Erkrankten in Beziehung zur Benediktinerregel stellt:<sup>12</sup>

**Quelle: Einrichtung eines Krankenzimmers im Kloster Helmstedt (1145 Juli 23)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Lambert, begünstigt durch göttliche Gnade Werdener Abt. Da ja der kein Mensch ist, der lebt und den Tod nicht sieht, urteilen wir, dass es notwendig ist, dass wir, solange wir noch Lebenszeit haben, für das Wohl unseres Heils vorsorgen, damit nach dem Vergänglichem dort sowohl jetzt als auch in Zukunft das Andenken an uns im Guten erhalten bleibt, weil wir ohne Zweifel glauben, dies zu verwirklichen, wenn wir Nachahmer derer werden, die zu hören verdienen werden: ich bin krank geworden, und ihr besucht mich. Durch dieses Zutrauen also, geliebte Brüder in Christus, haben wir den Gott, unseren Herrn, Dienenden in diesem Helmstedter Kloster gemäß der Regel unseres Gesetzgebers, des seligen Benedikt, ein Krankenzimmer eingerichtet und dies festgesetzt. Wir ordnen ihm einen gottesfürchtigen und besorgten Bruder zu, der zuverlässig darin Dienst leistet sowohl für die Geringeren als auch für die Höherstehenden. Und weil wir besonders erhoffen, dass nicht die Kranken vernachlässigt werden, ist es nötig, sie zu versorgen, so dass die einzelnen Kranken, ob die Geringeren oder die Dienstleute, zu einem festgesetzten Anteil das Notwendige zum Leben oder zur Gesundung gleich erhalten. Deshalb haben wir wegen des Andenkens an und des Heils für unsere Seele mit Rat unserer Freunde auf ewig zugestanden nach Eigentumsrecht unseren oben genannten Brüdern zur Versorgung der Kranken zwei Mansen beim Gau Hertbeke, die uns gehören und deren Zins wir auf jährlich 14 Schillinge errechnen. Außerdem haben wir auf Anerbieten unserer Brüder und mit ihrer Bitte und Zustimmung an verschiedenen Orten dreieinhalb Mansen, die 23 Schillinge zinsen, dieser [Einrichtung] zugewiesen, in Eilsleben eine, in Dreileben eine halbe, in Erzleben eine, in Buddenstedt eine halbe, in Wurmstedt eine halbe, auch drei Hörige, nämlich Wilsvita mit den zwei Söhnen Dudico und Bodo, die unsere Brüder vom Lehen unseres Ministerialen Friedrich für 12 Schillinge zurückgekauft haben. Dies bestätigen wir durch unsere Autorität wie das obere demselben Amt. Und damit sich erfüllt, dass die Urkunde unveränderlich im ganzen Zeitalter bestehenbleibt, haben wir befohlen, dass der Brief übergeben wird, die Zeugen unterschreiben und [die Urkunde] durch den Eindruck unseres Siegels befestigt wird. Dies sind die Zeugen: Prior Dietrich, Propst Herrand, Küster Benno, Wilhelm, Gerhard, Kaplane, Hermann, Kanoniker; von den Dienstleuten Sigibert, Konrad, Gottfried von Vohrenholt, Alabrand, Hermann, Justacius, Liudolf, Gottfried, Johannes, Stefan, Walaco, Dietmar, Friedrich, Lambert. Geschehen ist dies in Anwesenheit des Vogts dieser Kirche, Pfalzgraf Friedrich [von Sommerschenburg], im Jahr der Fleischwerdung des Herrn tausendeinhundert 54, Indiktion 8, an den 10. Kalenden des August [23.7.], als [König] Konrad IV. [III.] im siebten Jahr regierte, im vierten Jahr der Inthronisation des Abts Lambert, bei Helmstedt. In Christi Namen selig. Amen.

Edition: BEHREND, Diplomatarium, S.456ff, Nr.4; Übersetzung: BUHLMANN.

Wie oben erwähnt, war das Werdener Kloster eine Reichsabtei. Daher nahm – übrigens neben dem ottonischen Herrscher Heinrich II. (1002-1024) (im Jahr 1017) – der Stauferkönig Konrad III. (1138-1152) Aufenthalt in Werden. Die folgende Urkunde wurde nämlich „zu Werden des heiligen Liudger“ ausgestellt. Gleichzeitig ist sie ein Dokument der Aufgabe königlicher Rechte in Duisburg. Vorort der Königsherrschaft im Raum zwischen Rhein, Ruhr und Wupper wurde – gerade mit dem Ende der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft (zwischen Rhein, Ruhr und Wupper) nach der Mitte des 12. Jahrhunderts – Kaiserswerth, das Konrads Nachfolger Friedrich I. Barbarossa (1152-1190) mit einer großen und repräsentativen Pfalzanlage ausstattete. Hinsichtlich des Klosters Werden sei auf die engen Beziehungen zwischen Königtum und Reichsabtei im Rahmen des *servitium regis* verwiesen; Abt Lambert wurde damit zum Gastgeber des Königs und von dessen umfangreichem Gefolge.<sup>13</sup>

<sup>12</sup> Urkunde: BEHREND, P.W., Diplomatarium monasterii sancti Ludgeri prope Helmstadium, Abt.1: Urkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts, in: Neue Mitteilungen des thüringisch-sächsischen Vereins II,3, Halle 1836, S.456ff, Nr.4 (1145 Juli 23).

<sup>13</sup> Urkunde: Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, hg. v. F. HAUSMANN (= MGH, Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.9), 1969, Ndr München 1987, DKoIII 135 (1145 [September]).

**Quelle: Errichtung von Gebäuden Duisburger Bürger um Pfalz und Königshof (1145 [September])**

Konrad III., römischer König. Dem Diensteifer aller unserer Getreuen sei bekannt gemacht, dass wir den Bitten unserer treuen Duisburger Bürger entsprochen haben und die Häuser oder Gebäude, die sie um die Pfalz und den Königshof oder oberhalb des Marktes angelegt hatten, jenen für ihren demütigen und treuen Gehorsam zugesichert haben. Dies haben wir deshalb mit dem Rat unserer Fürsten und Getreuen veranlasst, damit auch dieser Ort Duisburg von seinen Einwohnern umso fleißiger bebaut wird und dass sie uns, der dort Hof hält, den Fürsten und unseren Dienern geeignete Herberge bereitstellen, wie es üblicherweise an anderen königlichen Orten gemacht wird. Und damit dies von allen geglaubt und ganz in späterer Zeit unerschütterlich beachtet wird, haben wir befohlen, diese Urkunde aufzuschreiben und durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen, durch eigene Hand dies bekräftigt und veranlasst, dass geeignete Zeugen unten aufgezeichnet werden. Deren Namen sind diese: Bischof Anselm von Havelberg, Abt Lambert von Werden, Graf Adolf von Berg, Graf Robert von Gravina, Graf Hermann von Hardenberg, Markward von Grumbach, Giso von Hiltenburg, Tibert von Spielberg, Hermann Calw, der Schöffe Werner, Heinrich, Albert, Werner, Wignand, Bruno, Gernand, Brunward, Widekin. Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1145, Indiktion 8; gegeben ist dies zu Werden des heiligen Liudger.

Edition: MGH DKoIII 135; Übersetzung: BUHLMANN.

König Konrad hielt sich nach seinem Aufenthalt in Werden u.a. in Utrecht und zu einem Hofstag mit niederrheinischen und lothringischen Großen zu Weihnachten und zur Jahreswende 1145/46 in der Aachener Pfalz (Kaiser Karls des Großen) auf, wo er u.a. dem Bischof Nikolaus I. von Cambrai (1137-1166) die von den Königen erworbenen Privilegien einschließlich der Immunität bestätigte:<sup>14</sup>

**Quelle: Privilegienbestätigung für das Bistum Cambrai (1145 Dezember 30)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Konrad II. [III.], begünstigt durch göttliche Gnade römischer König. Man muss die Privilegien der Vorgänger bewahren, wenn man das von den Vorgängern Eingerichtete beibehalten will. Und weil es der königlichen Majestät ansteht, gerechten Bitten der Barmherzigkeit das Ohr zu leihen und die Notwendigkeiten der Getreuen des Königreichs mit geschuldeter Zuneigung zu unterstützen, neigen wir den Bitten unseres geliebten ehrwürdigen Bischofs Nikolaus von Cambrai zu und haben veranlasst, die Privilegien zu befestigen, die seiner Kirche von unseren Vorgängern mit Pflichtbewusstsein würdig gewährt worden waren, damit wir das, was die Verständigkeit der damaligen Kaiser und Könige Pippin [751-768], Karl des Großen [768-814], Ludwig [814-840], Arnulf [887/88-899] und Otto [III., 983-1002] der Kirche von Cambrai gegeben und bestätigt hat, mit unserer Hilfe befestigt und durch die Befestigung unserer königlichen Verständigkeit gestützt wird und gültig und unangefochten in der ganzen Zukunft bestehen bleibt. Wir bestätigen durch den Befehl unserer Autorität daher die Rechte und die Ehre der Kirche von Cambrai und haben angezeigt die unten angeführten Besitzungen, die unzweifelhaft den besagten Bischofssitz von Cambrai zu Ehren und Nutzen des besagten Bischofs und seiner Nachfolger [gehören]: die Stadt, die Cambrai genannt wird, mit den Gerichtsbezirken, der Münze, demn Mühlen sowohl innerhalb als auch außerhalb, den Gewässern und Gewässerläufen, den Kirchen, den Orten, die zurzeit als bischöflicher Besitz gelten; auch die Abtei des heiligen Gaugerich, die Grafschaft des gesamten Landes von Cambrai; auch die Burgvogtei und die Burgmannen und die Lehnsmansschaften, die über ein Lehen des Bischofs verfügen; dazu die Neue Burg mit den Gerichtsbezirken, der Münze, den Mühlen, den Gewässern und den Burgmannen; auch der Forst, der sich[erstreckt] in der Länge vom Berg Sauasonis bis zu jenem Ort, wo die zwei [*Grande, Petite*] Helpe in die Sambre fließen, in der Breite vom Ort, der Bousies heißt, bis zu jenem Ort, der Gourgouge heißt, von da bis zum Zusammenfluss von Sambre und den zwei Helpe und bis zum jenseitigen Ufer der jenseitigen Helpe. Wir haben also entschieden und befehlen mit unserer königlichen Autorität, dass kein öffentlicher Richter oder irgendjemand mit richterlicher Gewalt in unseren und zukünftigen Zeiten es wage, in die Kirchen oder Orte oder Liegenschaften oder die übrigen genannten Besitzungen der besagten Kirche, die die erwähnte Kirche zurzeit in den Gauen oder Landschaften innerhalb der Herrschaft unseres Königtums gerecht und rechtmäßig innehat oder besitzt, oder in das, was dieser Kirche demnächst von gläubigen Männern zgedacht wird, einzudringen und Rechtsfälle zu verhandeln oder Abgaben oder Herberge oder Zuweisungen zu nehmen oder Bürgen oder Leute dieser Kirche, sowohl Freie als

<sup>14</sup> Urkunde: MGH DKoIII (1145 Dezember 30).

auch Hörige, die zum Land dieser [Kirche] gehören, in irgendeiner Weise zu behelligen oder irgendwelche Abgaben oder unerlaubte Gebühren einzufordern oder das, was hier genannt wurde, ganz und gar durchzuführen. Ferner haben wir, um die Absichten von Schlechtmeinenden und Missgünstigen auszumerzen und den Erfolg unserer Ehre und des Königtums zu bewahren, dem Bischof und seinen Nachfolgern auf Einwirken unserer Ehefrau und Königin Gertrude und aus dem Wohlwollen königlicher Hoheit heraus zugestanden, dass die Sorge um das Geschenk des Bistums unter unserem Beistand und Schutz und dem unserer Nachfolger, sowohl der Könige als auch der Kaiser – während kein Herzog, Graf, Fürst oder irgendeine mächtige und weniger mächtige Person dazwischentreten darf – unzweifelhaft erhalten bleibt, damit Geistlichkeit und Ordnung im Gottesdienst gestärkt werden. Außerdem weisen wir jene neue und schädliche Gewohnheit zurück, die für gewöhnlich *Gabella* [*gaulum*] genannt wird und die durch ungerechte Inanspruchnahme der Graf von Flandern für gewöhnlich eintreibt, für unseren besagten Getreuen, den Bischof Nikolaus, die Stadt, die Kirche und den Bezirk von Cambrai aus der Wohltat königlicher Autorität heraus, damit in Zukunft keinem flandrischem oder irgendeinem anderen Grafen oder einer weltlichen Person erlaubt ist, die besagte Gewohnheit anzuwenden oder den Frieden der Kirche von Cambrai darüber hinaus durch ungerechte Anfechtungen zu ermüden; hingegen soll es dem erwähnten Bischof und seinen Nachfolgern erlaubt sein, das Eigentum der besagten Kirche mit den ihnen rechtmäßig unterworfenen (Kloster-) Zellen [und Kirchen], Besitztümern und Menschen unter der Immunität unserer Verteidigung in ruhiger Ordnung zu besitzen und unserem Königtum treu zu dienen und für unsere Beständigkeit und der des uns von Gott gegebenen und des durch uns zu bewahrenden gesamten Königreichs zusammen mit der Geistlichkeit und dem ihnen unterworfenen Volk frei die Barmherzigkeit Gottes zu erleben. Und was von daher unser Staatskasse erlangen kann, fügen wir dem Zweck der Beleuchtung dieser Kirche auf ewig hinzu. Außerdem bestimmen wir, dass keiner unserer Nachfolger – seien es ein König oder ein Kaiser – , kein Herzog oder Graf oder Sachwalter oder irgendjemand aus einer gerichtlichen Machtstellung heraus es wagt, unsere Autorität oder die unserer Vorgänger – seien es ein König oder ein Kaiser – zu verletzen. Wer unsere Autorität und die unserer Nachfolger aus törichtem Übermut [dennoch] zu verletzen versucht, ver falle dem königlichen Gericht und zahle darüber hinaus tausend Pfund reinsten Goldes, die eine Hälfte an unsere Staatskasse und der Rest an die besagte Kirche von Cambrai. Damit aber dies von allen geglaubt und jederzeit als gültig und unverrückbar bewahrt wird, haben wir befohlen, von daher diese Urkunde aufzuschreiben und durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen; wir haben, wie unten zu erkennen ist, [die Urkunde] mit eigener Hand bekräftigt. Die Zeugen dieser Sache sind: Erzbischof Arnold von Köln, Bischof Heinrich von Lüttich, Bischof Werner von Münster, Bischof Ortlieb von Basel, Bischof Philipp von Osnabrück, Bischof Albero von Verdun, Bischof Anselm von Havelberg, Abt Wibald von Stablo, Abt Gottfried von Prüm, Abt Lambert von Werden, Abt Anno von Inden, Pfalzgraf Hermann vom Rhein, Heinrich von Limburg und dessen Bruder Graf Walram von Arlon, Graf Otto von Rheineck und dessen Bruder Otto, Graf Ludwig von Lon, Graf Adolf von Berg, Graf Hugo von Daxburg, Graf Otto von Ravensberg, Graf Otto von Duras, Graf Heinrich von Geldern, Graf Hermann von Kuik, Graf Robert von Laurenburg, Graf Albert von Nörvenich, Graf Wilhelm von Jülich, Graf Heinrich von Katzenelnbogen, Markward von Grumbach, Tibert von Spielberg.

Zeichen des Herrn Konrad, des zweiten Königs der Römer (M.) (S. sp.)

Ich, Kanzler Arnold, habe statt des Erzbischofs und Erzkanzlers Heinrich von Mainz rekognisiert. Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn tausendhundertsechundvierzig, Indiktion acht, an den dritten Kalenden des Januar [30.12.1145], während der König der Römer Konrad II. [III.] regierte im achten Jahr aber seines Königtums, gegeben in Aachen in der königlichen Pfalz; glücklich, amen. (B.)

Edition: MGH DKoIII 143; Übersetzung: BUHLMANN.

Wir bemerken noch zur Urkunde: Gemäß dem in der Urkunde angewendeten Nativitätsstil bei der Kalenderrechnung (Jahreswechsel am 25. Dezember) gehörten die „dritten Kalenden des Januar“ schon dem Jahr 1146 an; Abt Lambert, drei Monate zuvor noch Gastgeber des Königs, war Zeuge des urkundlich belegten Rechtsakts der Privilegienausstattung für das Bistum Cambrai und steht in der Zeugenliste des Diploms unter den geistlichen Zeugen hinter den (Erz-) Bischöfen und den Äbten von Stablo und Prüm sowie vor den weltlichen Zeugen, dem rheinischen Pfalzgrafen und etlichen Grafen des niederrheinisch-niederlothringischen Gebiets; es war also eine hochrangige Versammlung, die dem Rechtsakt beiwohnte.

Umgekehrt profitierten Abt und Abtei Werden von der engen Verbindung zum Königtum. Konrad III. ist der letzte deutsche König, der dem Kloster in herkömmlicher (d.h. in früh- bzw. hochmittelalterlicher) Weise Immunität und Königsschutz – sowie das Recht der freien Schifffahrt auf der Ruhr – bestätigte. Solche Privilegien traten ab der Stauferzeit zunehmend in den Hintergrund, während die Anforderungen an die Werdener Äbte in dieser Zeit wuchsen.<sup>15</sup>

**Quelle: Immunität und Recht der freien Schifffahrt für das Kloster Werden ([1147] Oktober 17)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Konrad II. [III.], begünstigt durch göttliche Gnade römischer König. Es sei allen Getreuen des christlichen Glaubens und des römischen Reiches bekannt gemacht, dass wir das Kloster Werden, das errichtet wurde auf dem Eigengut des seligen Liudger, entsprechend dem Beispiel unserer Vorgänger, der Könige wie auch der Kaiser, unter unseren Schutz aufnehmen mit all seinem Zubehör, dass wir mittels Anordnung festlegen, dass [das Kloster] die vollste Sicherheit der Immunität genießen [soll], dass auch wir alles, was durch die Gnade jener [Herrscher] - wie wir in ihren Privilegien erkannt haben - fromm angeordnet und bekräftigt wurde, aufgrund derselben Frömmigkeit gewähren und bekräftigen, und dass wir, wenn diesbezüglich Unordnung eintritt, dies in den vorherigen Zustand zurückversetzen. Woher wir auch jenes, was der erhabene römische Kaiser Konrad I. frommen Angedenkens über die Schifffahrt vom Rhein in die Ruhr bis zum Kloster dem frommen Abt Gerold zugestanden hat, dem ehrwürdigen Abt Lambert und seinen Nachfolgern in Ewigkeit zuerkannt haben und wir befohlen haben, dass alle gewaltsam [dem Abt und Kloster] zugefügten Hemmnisse durch den damals entsandten Grafen Hermann beseitigt werden; und im Übrigen haben wir durch das Urteil der Fürsten des Königreiches aufgrund des auferlegten Banns angeordnet, dass der Schifffahrtsweg nicht allein bis zum Kloster frei sei, sondern auch weiter, falls er [der Abt] einen Vorteil für seinen Nutzen und seine Kirche wahrnimmt; dem oben erwähnten Grafen, zu dessen Grafschaft [das Kloster] gehört, haben wir auferlegt, dies unverletzlich zu bewahren zum Nutzen der Kirche des seligen Liudger und für unsere Ehre. Damit dies ewig und unverrückbar allen Zeitaltern zur Ehre Gottes und zu unserem Heil bestehen bleibt, haben wir [dies] durch eigene Hand bekräftigt und befohlen [es] durch den Eindruck unseres Siegels zu versichern. Die Zeugen dieser Sache sind: Erzbischof Arnold von Köln, Bischof Werner von Münster, Graf Heinrich von Geldern, Graf Heinrich von Limburg, der Vogt der Kirche Adolf und sein Sohn Eberhard, Graf Robert von Laurenburg, Gottfried und Hermann von Kuik.

Zeichen des Herrn Konrad II. (M.), des römischen Königs.

Ich, Kanzler Arnold, habe statt des Mainzer Erzbischofs und Erzkanzlers Heinrich rekognisziert.

Gegeben an den 16. Kalenden des November [17. 10.], im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1147, Indiktion 10, in der Regierungszeit des römischen Königs Konrad II., im 10. Jahr seines Königtums. Geschehen zu Nimwegen; selig. Amen. (Sl.)

Edition: MGH DKoIII 187; Übersetzung: BUHLMANN.

(Duisburg-) Wanheim liegt heute unmittelbar rechtsrheinisch. Hingegen spricht die nachstehende Urkunde von „Wanheim innerhalb des Pfarrbezirks der Kirche Friemersheim“, Friemersheim lag und liegt aber westlich des Rheins und damit auch der Pfarrsprengel, denn der Rhein war im Mittelalter Grenze solcher Pfarrbezirke gewesen. Folgt man nun der Urkunde, so muss auch Wanheim linksrheinisch gelegen haben. Erklärlich wird der Sachverhalt vielleicht, wenn man ihn mit einer Naturkatastrophe in Verbindung bringt, die um das Jahr 1200 stattgefunden hat: mit dem sog. Rheindurchbruch bei Essenberg. Dadurch verschob sich der Rheinlauf in der Gegend um Duisburg beträchtlich, wovon wahrscheinlich auch Wanheim betroffen war. Die Urkunde des Kölner Erzbischofs Arnold I. (1138-1151) betraf dann die Übertragung von Rodungszehnten in Wanheim an das Kloster Werden und den „Abt seligen Angedenkens“ (?):<sup>16</sup>

<sup>15</sup> Urkunde: MGH DKoIII 187 ([1147] Oktober 17).

<sup>16</sup> Urkunde: NrHUB I 362 (1147).

### **Quelle: Werdener Rodungszehnte in Wanheim (1147)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ich, Arnold, begünstigt durch göttliche Gnade Erzbischof von Köln. Ich mache der Gesamtheit aller Getreuen Christi bekannt, dass der Herr seligen Angedenkens Lambert, Abt der Werdener Kirche, zu unserer Gnade gekommen ist mit der demütigen Bitte, dass wir wegen der Verminderung unserer Sünden und nicht zuletzt zum Wohl unserer Nachfolger dieser Kirche auf ewig die Rodungszehnten [*decimas de nouellis*] in [*Duisburg-*] Wanheim innerhalb des Pfarrbezirks ihrer Kirche Friemersheim zugestehen sollen. So dass wir dieser vernünftigen und gerechten Bitte der erwähnten Kirche zustimmen und die Zehnten, die sie forderte, in ewiger Festigkeit bewilligen. Und damit diese würdige Versicherung unserer Bewilligung von keinem jemals für ungültig erklärt werden kann, haben wir mit Scharfsinn entschieden, diese Urkunde zu unterschreiben, und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1147, Indiktion 10, Epakte 17.

Edition: NrHUB I 362; Übersetzung: BUHLMANN.

Ebenfalls im Jahr 1147 ist Lambert wiederum im Umfeld des Kölner Erzbischofs nachweisbar; er tritt als Urkundenzeuge für das Kölner Stift Groß St. Martin in Erscheinung.<sup>17</sup>

Der Erwerb von Gütern für das Kloster spielte für Lambert eine wichtige Rolle. Eine Urkunde hat zum Inhalt den Kauf des Hofes Anger (1148) durch den Werdener Abt Lambert vor dem Grafengericht der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft in Kreuzberg (bei Düsseldorf-Kaiserswerth) im Jahr 1148. Getätigt wurde der Kauf im Grafengericht Kreuzberg (abgegangen, bei Düsseldorf-Kaiserswerth) vor dem Grafen Hermann von Hardernberg der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft.<sup>18</sup>

### **Quelle: Kauf des Hofes Anger (1148)**

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit. Lambert, durch Gottes Gnade Abt von Werden, [wünscht] allen Getreuen der Kirche, den Zukünftigen wie den Gegenwärtigen, Kenntnis und Bewahrung der folgenden Angelegenheit. Weil es zum Hirtenamt gehört, den Blick immer auf den Nutzen der Untergebenen zu lenken, damit, ohne die geistlichen Dinge zu übergehen, für die weltlichen gesorgt wird, schreiben wir es allein der göttlichen Gnade zu, dass der Eifer unserer Wenigkeit zu seiner Zeit das erarbeiten konnte, was für den Nutzen der Kommenden vorsorgt. Aus dem also, was wir Stück für Stück auf unterschiedliche Weise und zu verschiedenen Zeiten zusammenbringen konnten, halten wir für dienlich, gerade dieses wegen seiner Nützlichkeit in einer besonderen Urkunde zu erfassen, nämlich den Anger genannten Hof, den wir vom Herrn Heinrich von Kaster für 40 Mark geprüften Silbers in der Zeit und in dem Jahr gekauft haben, in dem die gesamte Christenheit den Zug nach Jerusalem eher durch den großartigen Beginn als durch den Abschluss wunderbar erscheinen ließ, während der Herr Konrad, der römische König, und der Herr Ludwig, der französische König, die gewaltige Menge führten oder ihr folgten, und auch er selbst [*Heinrich von Kaster*] mit den Königen ziehen wollte. Nachdem also aus der Übereinstimmung beider Parteien Sicherheit zwischen Verkäufern und Käufern geschaffen war, wurde ein Termin in dem Kreuzberg genannten Ort angesetzt. Dort waren sowohl die Getreuen unserer Kirche als auch die Verwandten und Freunde des Herrn Heinrich anwesend, außerdem auch sieben von denjenigen, die wir Freischöffen nennen, die zu dieser Grafschaft gehören und die eingesetzt sind, um in solchen Fällen rechtskräftige Urteile zu geben, nämlich: Nivelung [*von Hardenberg, der Bruder Graf Hermanns*], Gerhard von Unna, Bernher und sein Bruder Gottfried, Rorich, Konrad von Linnep, Bernhard von *Everkrothe*. In ihrem Beisein und durch ihren Rat sollte unser Kauf rechtmäßig werden und die Eigenschaft beständiger Sicherheit erlangen. Dort verkaufte er [*Heinrich von Kaster*] uns den vorgenannten Hof Anger in Anwesenheit und mit Unterstützung seines Schwiegersohnes Reinhard mit dessen Gemahlin Beatrix, die seine Tochter war, und mit Zustimmung seines Stiefsohnes Rorich und anderer Verwandter und Freunde für - wie gesagt - 40 Mark geprüften Silbers mit all seinem Zubehör an Hörigen, Hufen, Äckern, Wäldern, Wiesen, Wassern, Wasserläufen, erschlossenen und unerschlossenen Gebieten.

Dies geschah im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1148 in der 11. Indiktion im Gericht des Pfalzgrafen Hermann, während an seiner Statt der Graf Hermann von Hardenberg den Vorsitz hatte; er nahm [den Hof] auch in seine Vogtei auf und führte uns rechtmäßig in diesen Besitz ein.

<sup>17</sup> Quellen: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter (= PublGesRheinGkde XXI), Bd.2: 1100-1205, bearb. v. R. KNIPPING, 1901, Ndr Bonn 1964, Nr.457, 459 (1147).

<sup>18</sup> Urkunde: NrHUB I 364 (1148); BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: XV. Kauf des Hofes Anger durch das Kloster Werden (1148), in: Die Quecke 74 (2004), S.58ff.

Die Zeugen dieser Angelegenheit sind: Balderich von *Dumete*, Christian von Wevelinghoven und sein Bruder Vivianus, Burkhard von Broich, Helmwig und sein Bruder Arnold, Erenbert von Meer, Arnold von *Rothe* [*Düsseldorf-Rath oder Mülheim-Raadt?*] und sein Bruder Adalbert, Harbern von Helfenstein, Adalbert von *Elpe*, Dietrich und sein Bruder Gerhard von Oppum, Egeno von *Fuirendale*, Sigbert, Gerlach, Philipp von *Rechethe* und andere mehr. Wenn jemand diese [Abmachungen] zu brechen versucht, soll er den Zorn Gottes und aller Heiligen auf sich ziehen.

Edition: NrhUB I 364; Übersetzung: BUHLMANN.

Die zweite, nachstehend übersetzte Urkunde behandelt den Erwerb einer Hufe in Selbeck (wohl Groß- und Kleinselbeck nördlich von Ratingen-Homberg bei Velbert-Rottberg) durch ebendiesen Abt Lambert, der den Grundbesitz von Siegbert von *Everekrothe* (unbekannt) für neun Mark kaufte.<sup>19</sup>

#### **Quelle: Kauf einer Hufe in Selbeck (1148)**

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit. Ich, Lambert, durch Gottes Gnade Abt von Werden, vertraue der Aufmerksamkeit der Gläubigen, sowohl der gegenwärtigen als auch der zu künftigen, an, dass ich eine Manse mit Zubehör in Selbeck durch rechtmäßigen Kauf erworben und der Kirche [*Werden*] zur Nutzung überwiesen habe. Siegbert von *Everekrothe*, ein Mann freien Standes, nahm die Nichte seiner Ehefrau mit Namen Bertha in sein Haus auf, auf Bitten der Brüder und Freunde [und] mit einem Erbteil, das ihm durch Erbteilung der Brüder zugestanden worden war, nämlich dieser Manse. Wenige Tage später aber wollte er dieselbe Manse verkaufen und überzeugte die Frau und deren Brüder, die dagegen sprechen wollten, von seinem Vorhaben unter der vernünftigen Bedingung, dass, wenn er diese Manse verkaufe, er aus seinem Erbe einen entsprechenden Ausgleich zuteile und [dies] durch Zeugen versichere. Als dies so geschehen und versichert worden war, verkaufte der Herr Siegbert uns die oben genannte Manse mit ganzer Unversehrtheit für 9 Mark in Anwesenheit und unter Zustimmung der Bertha, deren Erbe [die Manse] gewesen war, und der Brüder Heinrich und Vivianus und der übrigen Verwandten und Freunde, deren Anwesenheit der Rechtsakt erforderte.

Geschehen ist dies im Jahr des Herrn 1148 in Kreuzberg im Gericht des Grafen Hermann, während statt ihm sein Bruder Nivelung von Hardenberg [dem Gericht] vorstand, den zusammen mit uns Konrad von Linnep statt des [ehemaligen] Besitzers, der [dies] verkaufte, durch Urteil einführte in diese Besitzung. Derselbe Nivelung aber übernahm [die Manse] statt des nach Jerusalem ziehenden Bruders in die Vogtei [*des Klosters Werden*]. Die Zeugen dieser Sache sind: Heinrich, Vivianus, Bernhard von Erperothe, Gerhard von Unna, Adalbert von Elpe, Konrad von Linnep, Bernhard von Everekrothe; unsere Dienstleute Wezelin, Alabrand, Berthold, Ethelgis, Bertram, Lambert, Gottschalk, Sebert, Elias und viele andere.

Edition: CRECELIUS, *Traditiones Werdinenses*, Tl.II, S.27, §132; Übersetzung: BUHLMANN.

Aus dem Jahr 1150 ist eine Kaufurkunde Abt Lamberts überliefert, gemäß der der Klosterleiter im Grafengericht in Horn (*Horna*) die Hälfte des Kirchenpatronats des (Krefeld-) Hohenbudberger Gotteshauses für seine Mönchsgemeinschaft erwarb. Neben Konrad von Linnep trat auch dessen Bruder Alexander im Gericht des Grafen Adolf (II.) von Saffenberg (†n.1166) als Urkundenzeuge auf. Der Graf stand im Übrigen der linksrheinischen Gellep-  
gaugrafschaft vor, die Herren von Linnep waren offensichtlich auch hier – wie 1148 – als Parteigänger des Werdener Abtes anwesend.<sup>20</sup>

#### **Quelle: Kauf der Hälfte des Kirchenpatronats in Hohenbudberg (1150)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Lambert, durch die Gnade Gottes Werdener Abt, allen Gläubigen der Kirche, sowohl den zukünftigen als auch den gegenwärtigen, die Kenntnis des nachstehenden Sachverhalts. Weil sich viele unserer Vorgänger als Leiter dieser Kirche sowohl in der Ausschmückung und den Baulichkeiten der Kirche als auch durch den Erwerb vieler Güter hervortaten, so dass ich nicht zweifle, dass sie daraus den ewigen Lohn empfangen haben, bleibt auch uns übrig, im Rahmen unserer Wenigkeit durch frommes Beispiel irgendetwas zum Nutzen der Untergebenen beizutragen, wobei ich nicht fürchte, dass wir die uns anvertraute

<sup>19</sup> Urkunde: CRECELIUS, *Traditiones Werdinenses*, Tl.II, S.27, §132 (1148); BUHLMANN, M., *Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: XVa. Kauf einer Hufe in Selbeck durch das Kloster Werden (1148)*, in: *Die Quecke* 85 (2015), S.78ff.

<sup>20</sup>

Einsicht durch die Hintanstellung von Nachlässigkeit verbergen. Daher steht uns die göttliche Gnade bei, wenn sich Gelegenheit zum Handeln ergibt. So geschah es, dass die Söhne zweier adliger Männer, von Brüdern, nämlich Gerhard und Rurich nach dem Tod der Eltern mit festem und gültigem Versprechen vereinbart hatten, dass keiner von beiden außer mit Billigung und Zustimmung des anderen etwas vom väterlichen Erbe durch Verpfändung oder Verkauf weggeben darf. Und dies ist zwischen ihnen im Beisein einer Menge von Freunden und Verwandten versichert worden. Nach einiger Zeit aber entschied sich Rurich, durch Notwendigkeit gezwungen, sein väterliches Erbe in (Hohen-) Budberg uns zu verkaufen. Daher haben wir seinem Vetter Gerhard, der diesem Verkauf Zustimmung erteilte, die Wohlthat eines Talents zugestanden. Wir haben aber dem Rurich 90 Mark reinen Silbers für sein besagtes Erbe in (Hohen-) Budberg gegeben und nicht zuletzt die Aufnahme seiner Söhne Heinrich und Heribert bei uns zugestanden. Dies also wurde an einem festgesetzten Tag, als die Getreuen unserer Kirche und nicht zuletzt die Freunde und Verwandten [*Rurichs*] am Ort, der Horn heißt, zusammengekommen waren, im Gericht des Grafen Adolf von Saffenberg bestätigt. Dort verkaufte nämlich vor den Freien und Schöffen der Grafschaft und unter Zustimmung des Vetters Gerhard und seiner anderen Verwandten [*Rurich*] rechtmäßig uns sein besagtes Erbe in (Hohen-) Budberg für 90 Mark geprüften Silbers, wie gesagt ist, durch die Hand des Grafen Hermann von Hardenberg, nämlich die Hälfte der Kirche mit allem Zubehör an Hörigen, Hufen, Äckern, Wäldern, Wiesen, Wasserläufen, erschlossenen und unerschlossenen Orten.

Ausgestellt wurde dies daher im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1150, Indiktion 13, im Gericht des Grafen Adolf von Saffenberg, durch den wir [in den Besitz] eingeführt wurden unter König Konrad [III.] und dem Kölner Erzbischof [und ?] Prior [?] Arnold [I., 1138-1151]. Auch waren Zeugen bei dieser Rechtssache dabei, deren Namen beigeschrieben sind: Kaplan Wilhelm, Kantor Adolf, Priester Gerbert, der Geistliche Arnold; auch die Freien: Bernher von *Erprothe* und dessen Bruder Gottfried, Erembert von Meer, Gerhard von Tyvern, Otto von *Muntenbruke* und dessen Sohn Gerhard, Konrad von Linnep und dessen Bruder Alexander; auch die Dienstleute unserer Kirche: Untervogt Wezelin, Erenfried, Ubbo, Alabrand und dessen Bruder Berthold, Bertram, Elias, Berthold, Elgis und dessen Söhne Hermann und Siegfried. Wer aber verbrecherisch es wagt, diese unsere Übergabe durch irgendeinen Betrug zu zerbrechen, oder [sie] irgendeinmal bricht, werde durch ewigen Bann vor Gott und dem seligen Liudger und allen Heiligen verdammt. Wir haben auch befohlen, diese Urkunde durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen und durch [unsere] Versicherung zu befestigen, damit sie unveränderlich und fest auf ewig bestehen bleibt.

Edition: NrhUB I 368; Übersetzung: BUHLMANN.

Auf der als Original überlieferten lateinischen Urkunde aus dem Jahr 1150 befindet sich noch das rotbräunliche Wachssiegel des Abtes. 6,2 cm durchmessend, zeigt es den Abt, der mit Abtsstab und Buch auf einem Faltstuhl sitzt; die Umschrift lautet:<sup>21</sup>

**Quelle: Siegel Abt Lamberts von Werden (1150)**

+ LAMBERT \* DURCH GOTTES \* GNADE \* WERDENER \* ABT [+ LAMBERTUS \* DEI \* GRATIA \* VVERTINENSIS \* ABBAS]

Edition: EWALD, Rheinische Siegel, Bd.IV, Taf.90, Nr.6; Übersetzung: BUHLMANN.

Einblick in die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Klosters Werden in der Amtszeit Abt Lamberts gibt noch das sog. große Privilegienbuch der Mönchsgemeinschaft. Entstanden in der Mitte des 12. Jahrhunderts, geht der erste Teil, der ein Chartular (Kopialbuch) (der frühesten bis hochmittelalterlichen Werdener Urkunden) enthält, auf Abt Lambert zurück, während Teil zwei unter Lamberts Nachfolger Wilhelm I. niedergeschrieben wurde und u.a. ein Heberegister (Urbar) der Werdener Abteihöfe enthält. Das Chartular jedenfalls hat seinen Ursprung „im um die Güterverwaltung verdienten Abte“<sup>22</sup> Lambert und auch eine gewisse Ausformung des umfangreichen Grundbesitzes der Doppelabtei, wie er in der urbarialen Überlieferung aus der Mitte des 12. Jahrhunderts zu erkennen ist, geht auf Lambert zurück, zumal dieser – wie wir gesehen haben – die offenbar vorhandenen wirtschaftlichen Möglich-

<sup>21</sup> Siegel: EWALD, W. (Bearb.), Rheinische Siegel (= PublGesRheinGkde XXVII), Bd.IV: Die Siegel der Stifter, Klöster und geistlichen Dignitäre, Köln-Bonn 1933-1975, Taf.90, Nr.6 (1150).

<sup>22</sup> KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.CXL.

keiten seiner Mönchsgemeinschaft zum Erwerb wichtiger Güter nutzte. Wir schließen daher einige Abschnitte aus dem Urbar der Werdener Abteihöfe an, hier betreffend den Hof Barkhofen als Getreidehof des Klosters Werden.<sup>23</sup>

**Quelle: Werdener Urbar im großen Privilegienbuch ([12. Jahrhundert, Mitte])**

[§3 *Fronhofsamt Barkhofen*.] Über die Verwaltung in Barkhofen, Hof des Herrn Abtes.

[*Nachtrag*.] Die Summe dieses Zinses ist: 4 und achtzig Sch. [*Schilling*], 8 Pf. und ein Silberling, 300 und 5 und achtzig Bündel [*tilae*] Getreide, 155 Bündel Leinen, 100 und 4 Hühner, 10 Gänse, 4 Käse, eine Metze Milch und 4 Becher, 25 kleine Schüsseln und 2 *gevetae* [?], 6 Scheffel Weizen, 18 Scheffel Gerste, 3 [Scheffel] Hafermalz.

In Simmlinghaus [*bei Werden*] Gerwin 9 Pf. und 2 Hühner, 4 Käse, 3 Becher Milch; für den Dienst und das Werk 8 Pf. Ebendort von einem anderen Haus 12 Pf. und ein Huhn. Von Geilinghaus [*bei Werden*] Gottfried 2 Sch. und 2 Hühner, 13 Pf. für den Dienst und das Werk; für den Zehnt 30 Bündel Getreide, 15 Bündel Leinen; einen Silberling für ein Kalb, einen Pfennig für ein Fohlen. Ebendort Albert 9 Pf.; für den Zehnt 10 Bündel Getreide, 3 Bündel Leinen und ein Huhn; einen Silberling für ein Kalb, einen Pfennig für ein Fohlen.

Aus [*Essen*-] Heisingen Bertold 3 Sch. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 14 Pf. Ebendort Mengoz 2 Sch. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 11 Pf.

Aus Hamm [*bei Werden*] Sigibod 12 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 11 Pf. und ein Silberling. Ebendort eine verlassene Manse 12 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 11 Pf.

Aus Hinsbeck [*bei Werden*] Friedrich 7 Pf. und 2 Hühner. Aus Ruhrberg [*bei Werden*] Herrad 13 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf. Ebendort Sigibert 9 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf. Aus Dilldorf [*bei Essen-Kupferdreh*] Rutbert 12 Scheffel Gerste und 2 Hühner und 1 Gans; für den Dienst und das Werk 13 Pf. Ebendort Heinrich 7 Pf., 2 Hühner und 3 Gänse; für den Dienst und das Werk 9 Pf.

Von Bruckhaus [*in Dilldorf*] Gottfried 6 Pf., 6 Gänse und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 13 Pf. Ebendort Wezel 4 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf.

Aus Vosnacken [*bei Werden*] Adalbero 4 Pf. und ein Silberling und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf. Ebendort von einer anderen Manse 6 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf.

Von Rodberg [*bei Werden*] Engelbert 12 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf. Ebenso dort Hermann 9 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 13 Pf. Ebenso dort Albert 18 Pf. und 2 Hühner. Von Röbeck [*in Rottberg*] Ricbert 18 Pf. Ebenso dort Hazzeko 8 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf. In Willinghaus [*in Rottberg*] Wezzel 12 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf. Von Ludscheid [*in Rodberg*] Otbert 2 Sch. und 2 Hühner. In Dellbeck [*in Richrath*] Sigibert 2 Sch., eine Metze Milch, 25 kleine Schalen und 2 *gevetae* für den Dienst. Ebendort Eberhard 2 Sch. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf. Ebendort Meffert 18 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf. Von [*Velbert*-] Richrath Berwin 12 Pf. und 2 Hühner. Ebendort Heinrich 9 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 9 Pf.

[*Nachtrag*.] In Geilinghaus zwei Mansen, wovon eine 20 Bündel Getreide zinst und die andere den Zehnt.

Von Holsterhausen [*bei Werden*] Bertold 9 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 13 Pf.; für den Zehnt 20 Bündel Getreide, 10 Bündel Leinen, ein Huhn; einen Silberling für ein Kalb, einen Pf. für ein Fohlen. Ebendort Reginher 9 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 13 Pf.; für den Zehnt 20 Bündel Getreide, 10 Bündel Leinen und 1 Huhn; einen Silberling für ein Kalb, einen Pf. für ein Fohlen. Ebendort Liudolf 11 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 13 Pf.; für den Zehnt dasselbe wie oben.

Von Bredenschied [*bei Hattingen*] Azzo ein Maß Gerste, 12 Pf. und 2 Hühner. Von Hesper [*Unterhesperhof in Hamm*] Gerhard 18 Pf. mit dem übrigen geschuldeten Dienst. Vom Haus der Gertrud bei Barkhofen 2 Sch. Von einem anderen, verlassenen Haus bei Barkhofen werden 6 Scheffel Weizen, 6 Scheffel Gerste und 3 Maß Hafer gezinst.

[*Nachtrag*.] Die Summe über diese Pfennige ist 6 Mk. [*Mark*] und eine Mark, 8 Pf. und einen Silberling.

Von den kleineren Mansen. Von Heidhausen Ethelgisus 8 Pf. und 2 Hühner; für den Dienst und das Werk 7 Pf. Ebendort Frowin 4 Pf., 1 Huhn; für den Dienst und das Werk 3 Pf. Ebendort die Witwe Wivekin 3 Pf.; für den Dienst und das Werk 3 Silberlinge; für den Zehnt 5 Bündel Getreide, 2 Bündel Leinen, 1 Huhn, einen Silberling für ein Kalb, einen Pf. für ein Fohlen. [...] Von Strötgen

<sup>23</sup> Quelle: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.189-194 ([12. Jahrhundert, Mitte]); BUHLMANN, M., Der Hof Galp des Klosters Werden im Mittelalter (= BGW 21), Essen 2020, S.12ff.

[in Heidhausen] Sigibert 6 Pf. und 1 Huhn; für den Dienst und das Werk 4 Pf.; für den Zehnt 15 Bündel Getreide, 5 Bündel Leinen, 1 Huhn, einen Silberling für ein Kalb, einen Pf. für ein Fohlen. [...] Von Holsterhausen Werimbert 2 Sch. und 2 Hühner; für den Zehnt 15 Bündel Getreide, 2 Bündel Leinen, 1 Huhn, einen Silberling für ein Kalb, einen Pf. für ein Fohlen. [...] Von Tüschen [bei Werden] Ludwig 6 Pf., für den Zehnt 15 Bündel Getreide, 5 Bündel Leinen, 1 Huhn, einen Silberling für ein Kalb, einen Pf. für ein Fohlen. [...] Von Galp [Gallepe; Hof in Tüschen] Siegfried für den Zehnt 12 Pf., 10 Bündel Leinen, 1 Huhn, einen Silberling für ein Kalb, einen Pf. für ein Fohlen. Von Römerscheid [Hof in Tüschen] Friedrich 10 Bündel Getreide, 5 Bündel Leinen, 1 Huhn, einen Silberling für ein Kalb, einen Pf. für ein Fohlen. [...]

Die Hofgenossenschaft [*familia*] dieses Hofes steht immer bereit, in allem dem Hof des Abtes zu dienen, zu jeder Stunde mit Pferden und Wagen. Sie gibt auch den Pfortnern am Abtshof den Bewirtungsdienst für den König wie auch die Fürsten. Die Hofgenossenschaft gibt dem Abtshof neunzig Ladungen Holz.

Aller Kopffzins, alle Erbschaftsabgaben, alle Abgaben bei Heirat und alle Besteuerungen werden dem Herrn Abt gegeben außer 1 Schilling, den jeweils der Meier [*villicus*] bekommt.

Am Fest des heiligen Stephan [26.12.].

Der Meier von Barkhofen leistet unserer (Mönchs-) Gemeinschaft Dienst. Fünf Mal 25, also 125 Stück Fisch bringt er dem Kellner der Brüder zu deren Dienst, zehn Käse und 1 Krug Milch, 100 Eier, 6 Becher Brei, 50 kleinere Schalen und 6 größere für den Brei, 1 Viertel Mark Pfeffer, 1 kleine Schale für den Pfeffer, 15 neue Schalen, ein Korb mit Äpfeln, eine kleine Schale Salz von der Küche des Abtes. Für das Haus des Propstes 1 Gans und 2 Hühner. Für den Kornspeicher der Brüder [*Speicheramt*] 1 Gans und 2 Hühner. Für die Küche der Brüder 2 Hühner. Für die Bäckerei 2 Hühner. Für das Gasthaus 2 Hühner. Für den Glöckner oder Nithard 1 Huhn. Für den Vorleser 1 Huhn.

Von diesen [Dingen] wie Fische, Käse, Eier, Brei, Pfeffer, Äpfel, große und kleine Schalen empfängt aber der Kellner den dritten Teil für sich; und er dient an Epiphanius [6.1.] den Brüdern, so gut er dies kann. Er gibt dem Hof des Abtes 15 Eier und den dritten Teil des Pfeffers und der Äpfel ebenso für die Speisung des Abtes.

Am selben Festtag leistet der Meier von Barkhofen dem Herrn Abt einen solchen Dienst: er gibt 1 frischen Lachs, 1 großen Hecht und so viele andere frische Fische, dass sie für 4 Mahlzeiten ausreichen, wobei eine Speisung 5 volle, kleine Schüsseln benötigt, und 15 Eier. Er gibt 1 Gans und 2 Hühner an die Klausur des Abtes und eine Ziegenhaut. Dem Truchsess 1 Gans und 2 Hühner. Dem Mundschenk 1 Gans und 2 Hühner. Für die Küche 2 Hühner. Für die Bäckerei 2 Hühner und darüber hinaus 18 Hühner und 15 kleine Schalen.

Am [Tag der] Weihe des Turms [21.8.] gibt derselbe Meier von Barkhofen achtzig Stück Lachs, 10 Käse, sechzig Eier.

[*Nachtrag*.:] Die Hofgenossenschaft in Barkhofen und Kalkofen errichten den Pferdestall des Abtes und den Speicher und kümmern sich um den guten baulichen Zustand der Gebäude. Ebenso gibt diese Hofgenossenschaft jährlich sieben Tragbahnen [?] zum Abtshof.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.189-194; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Anfänge der Stadt Werden im 11. bis 12. Jahrhundert werden sichtbar im (urbariellen) Verzeichnis der „Grundstücke in Werden, die innerhalb der Stadt liegen und zum Barkhof gehören“:<sup>24</sup>

#### **Quelle: Werdener Urbar im großen Privilegienbuch ([12. Jahrhundert, Mitte])**

[§2 Grundstücke in Werden.] Von den Grundstücken [*De fundis*], die innerhalb der Stadt [*infra civitatem*] liegen und zum Barkhof gehören.

Hildegard von seinem Besitz 6 Pf. Der Bäcker der Brüder Hermann 4. Der Weber Hermann 2. Wicland 4. Der Gärtner Bernher 7. Der Schuster Rutger, der Sohn Rikwins, 4. Hermann, der Sohn des Schusters Rutger, 4. Gerlach, der Wirt der Brüder, 4. Die Witwe Wendilburg 4. Adelheid vom Feld 4. Der Besitz des Werimbert 4. Der Schuster Bertold 4. Die Witwe Adelheid 4.

Ernhild 4. Kunigunde, die Frau des Fischers Wigmann, 4. Alburg 4. Gottfried Schalvere 6. Elgisus Wende 4. Der Kaufmann Gerwin 4. Bertram hinter dem Garten 4. Renher unterhalb des Bergs 4 Pf. und 2 Hühner. Renhard bewohnt den Pferdestall des Abts.

Die Dienstleute besitzen diese Grundstücke zur Leihe. Albrand hat 3 Grundstücke inne; bei der Mauer [*iuxta murum*] 1, ein zweites, wo Immika wohnt, ein drittes, das Rutger bewohnt. Waldhard von Ickerrodt [*bei Offen*] hat 3 inne, eins, was Wezelin Crump bewohnt, und 2 an der Ruhr. Walthard von Lüdinghausen 5; eins bewohnt er, ein anderes der Zimmermann Arnold, ein weiteres

<sup>24</sup> Quelle: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.187ff ([12. Jahrhundert, Mitte]).

der Münzmeister [*monitor*] Aladrand, das vierte der Bäcker Werner, das fünfte der Koch Waltbert. Erenfrid besitzt 7; am Markt [*in foro*] 2, an der Ruhr 2, die die Söhne des Wolfhard bewohnen, Wezelin das fünfte, der Bäcker Renher das sechste, der Silberschmied Rivbert das siebte. Ubbo hat 5 inne; innerhalb seiner Zäune 3; das vierte bewohnen Renher und Herrad, das fünfte Gottfried, der Bäcker der Brüder. Hardmud hat 2 inne; eins bewohnt er, das zweite der Weber Waldcun. Hermann von Wehl [*bei Hülchrath*] 4; eins bewohnt er, das zweite Hezzelin, das dritte der Kürschner Heinrich, das vierte die Waise Herrad und Helmburg. Gottfried besitzt oberhalb des Marktes ein [Grundstück]. Sebert hat 3 inne; eins bewohnt er selbst und zwei an der Ruhr. Der Priester Johannes besitzt 2. Hugo besitzt 1. Rutger, der Sohn des Rutger besitzt 2; eins bewohnt er, das andere der Schmied Gerhard. Gottfried Schulo 1. Thancburga 1. Lambert 1. Thiedswildis 1. Ozze 1. Kristina hinter dem Garten 2. Gerberg, die Tochter des Bernher, 1. Elizabeth 1. Der Koch Uobbo 2; eins bewohnt er, das andere Ricwara. Eppo von Polesheim 2; [bewohnt von] Dietrich und Arnold. Gottfried vom Grundscheidshof [*in Kleinumstand*] 1.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.187ff; Übersetzung: BUHLMANN.

Ein letztes Mal begegnet Abt Lambert uns nochmals als Urkundenzeuge in seinen Beziehungen zu König Konrad III. Im Diplom des Herrschers geht es um die Unterstellung der Klosterzelle Hastière unter die 946 gestiftete Benediktinerabtei Waulsort (bei Hastière im wallonischen Teil Belgiens), die auf Widerstand bei den Mönchen von Hastière traf:<sup>25</sup>

#### **Quelle: Unterstellung des Klosters Hastière unter die Abtei Waulsort (1151 Mai 17)**

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Konrad II. [III.], begünstigt durch göttliche Gnade König der Römer. Zur kaiserlichen Großzügigkeit gehört, denen, die sich um den Staat verdient machen, mit Gutem zu vergelten und diese den übrigen, die zur Dienerschaft des Reiches emporsteigen, als Beispiel und als Zeichen guter Hoffnung hinzustellen. Daher sei dem Dienstfeier unserer Getreuen sowohl des zukünftigen als auch gegenwärtigen Weltalters bekannt, dass wir auf Eintreten unseres geliebten und treuen Abtes Wibald, der zurzeit durch Gott den Klöstern Stablo und Corvey vorsteht, befohlen haben, die Privilegien des Klosters Waulsort, in dem der besagte Abt seine geistliche Ausbildung empfing und nach der Regel des seligen Benedikt und der heiligen Väter die Profess ablegte, vorzulesen und darzulegen, in denen geschrieben steht, dass ein gewisser berühmter Mann, Graf Eilbert, auf eigenem Grund seines Erbes gemäß der Regel und der Ordnung der Mönche errichtete ein Kloster im Gau *Lumensi* und er dieses von seinem Recht und Eigentum in das Recht und die königliche Herrschaft überführt und übertragen hat. Dieses Kloster mit allem seinem Zubehör hat Kaiser Otto I. [936-973], dem vom besagten Grafen und auch von dessen Verwandtschaft [das Kloster] geschenkt wurde, der Metzzer Kirche in die Hand des ehrwürdigen Metzzer Bischofs Dietrich [I., 965-984] zukommen lassen unter der auferlegten Bedingung, dass derselbe Bischof einen gewissen Ort mit Namen Hastière, der einst von dem heiligsten Vorsteher Adalbero [I., 929-964], seinem Vorgänger, von seinem Erbrecht dem heiligen Erzmärtyrer Stephan in der Metzzer Kirche übereignet worden war, mit dem besagten Kloster durch die Gnade des Trostes [*der wirtschaftlichen Unterstützung*] verband. Und weil ja sie [*die Klöster*] durch nächste Nachbarschaft [miteinander] verbunden sind, sind die besagten Orte Waulsort und Hastière unter der einen Herrschaft und Ordnung des Abtes unauflöslich verflochten. Dieses Privileg, das sowohl vom vorgenannten Kaiser göttlichen Angedenkens durch ein Schriftstück ehrwürdiger Anordnung bekräftigt als auch durch apostolische Entscheidungen durch den heiligsten Papst Benedikt [VII., 974-983] versichert wurde, ist bis auf unsere Zeiten unverändert und unangefochten geblieben; gleichwohl war es für die Mönche des einen Ortes – das ist Hastière – immer ein Bemühen, den Vorgaben des Klosters Waulsort zu widersprechen und den Anordnungen ihrer Äbte mit unbesonnener Verwegenheit zu widerstehen. Dieser Übermut wuchs bis heute an, so dass sie versuchten, sich von der Verbindung zum und Unterstellung unter das Kloster Waulsort und den ehrwürdigen Abt Dietrich dieses Ortes zu lösen; durch das Urteil unseres Hofes sind sie endlich den Gesetzen und dem bisherigen Zustand unterworfen und zu Einigkeit und Gehorsam aufgefordert worden. Wir entscheiden auf ewig durch gültige Autorität, dass der Ort Hastière dem Kloster Waulsort zurückgegeben wird und immer mit diesem Kloster untergeordnet verbunden bleibt, wie eine [Kloster-] Zelle oder eine Propstei oder [eine geistliche Gemeinschaft], die mit welchem Namen auch immer bezeichnet wird, als unterhalb ihrer [Gemeinschaft] oberhalb niedriger stehen muss. Und wenn der, der nun dort unter Gottes Gunst der [Benedikt-] Regel nach [dem Kloster] vorsteht, abtritt, mögen die Mönche von Hastière zur auf ewig regelgerechten Bestellung von Abt Dietrich und seinen Nachfolgern zusam-

<sup>25</sup> Urkunde: MGH DKoIII 251 (1151 Mai 17); .SACKUR, E., Der Rechtsstreit der Klöster Waulsort und Hastière. Ein Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Fälschungen, in: DtZGW 2 (1889) S.341-389.

menkommen, um sowohl die Exequien des verstorbenen Abtes fromm zu feiern als auch die Wahl des zukünftigen Vorstehers verständig und einträchtig durchzuführen unter der Voraussetzung, dass der erste Vorschlag, die erste Stimme, die erste Benennung im Ermessen der Mönche von Waulsort liegt und eine Person von diesen, wenn sie als geeignet gefunden wird, ohne Widerspruch der Mönche von Hastière gewählt wird. Wenn dies aber nicht möglich ist und in der Kirche von Hastière eine passende Person von diesen gefunden wird, wird sie als Vorsteher angenommen, was besser ist, als wenn sie von einem anderen Kloster [stammt]. Und damit diese Anordnung gültig und unveränderlich zu allen nachfolgenden Zeiten bewahrt wird, haben wir angewiesen, die vorliegende Urkunde aufzuschreiben, und, nachdem unser Siegel aufgedrückt wurde, befohlen, dass die Zeugen, die bei Geschehen und Urteil anwesend waren, nachstehend verzeichnet werden: der Erwählte Arnold der Kölner Kirche, der Kanzler unseres Hofes; Bischof Heinrich von Lüttich, Bischof Otto von Freising, unser Bruder; Bischof Werner von Münster; der Erwählte Hermann von Utrecht; Abt Wibald von Stablo und Corvey; Abt Lambert von Werden; Graf Adolf von Berg; Graf Heinrich von Geldern; die Brüder Gottfried und Hermann von Kuik; Markward von Grünbach; Albert von *Druendinga*, Diebert von Spielbach.

Zeichen des Herrn Konrad, des unbesiegtesten Königs der Römer. (M.) (S. sp.)

Ich, der erwählte [Erzbischof] Arnold von Köln und Kanzler des königlichen Hofes, habe statt des Mainzer Erzbischofs und Erzkanzlers Heinrich rekognisiert.

Geschehen ist dies in der Pfalz Nimwegen im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1151, Indiktion 13, an den 16. Kalenden des Juni [17.5.], während der Herr König Konrad II. [III.] der Römer regierte im 13. Jahr seines Königtums; glücklich in Christus, amen.

Edition: MGH DKoIII 251; Übersetzung: BUHLMANN.

Nach Oktober 1147 war Abt Lambert im Mai 1151 nochmals in Nimwegen anwesend, wahrscheinlich im Rahmen der sich aus dem *servitium regis* ergebenden Pflicht des Besuchs von Hoftagen der Herrschers. Vielleicht verband der Abt seinen Aufenthalt an der Königspfalz Nimwegen mit einem Besuch seiner Heimat, vorausgesetzt, er gehörte wirklich der Adelsfamilie derer von Gennep an.

Lambert starb am 20. Oktober 1151; der Werdener Memorienkalender wohl aus dem 2. Drittel des 12. Jahrhunderts vermeldet jedenfalls zu diesem Tag:<sup>26</sup>

**Quelle: Werdener Memorienkalender ([12. Jahrhundert, 2. Drittel])**

13. Kalenden des November [20.10.]. Gestorben ist Abt Lambert. Große Stiftung.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.344; Übertragung: BUHLMANN.

Wir können davon ausgehen, dass – vor dem Rahmen des Christentums auch als Religion der Erinnerung (*memoria*) – das Jahrgedächtnis des Todes Abt Lamberts in Werden und Helmstedt würdig begangen wurde. Dies betraf wohl auch andere geistliche Kommunitäten, tritt der Werdener Abt Lambert doch auch in der Memorialüberlieferung des Frauenstifts Essen und der Deutzer Mönchsgemeinschaft in Erscheinung. Das Gebetsgedenken geschah vor dem Hintergrund weitreichender Werdener Gebetsverbrüderungen vielleicht als Zeugnis der sog. Siegburger Reformbewegung, von der Werden im 12. Jahrhundert beeinflusst wurde.<sup>27</sup>

Abschließend sei noch auf eine frühneuzeitliche Geschichte des Klosters Werden verwiesen. Die Klostersgeschichte stammt aus der Feder des Abtes Heinrich Duden (1573-1601). Der Werdener Klosterleiter war historisch sehr interessiert und liefert uns mit seiner *Historia monasterii Werthinensis* die erste wirkliche Geschichtsschreibung über das Kloster an der Ruhr. In einen mittelalterlichen Codex, der die Chronik des Eusebius in der Übersetzung und Bearbeitung des Hieronymus enthält, schrieb Duden seine Notizen der Werdener Geschichte ein. Die annalistisch gestaltete Geschichtsschreibung beginnt bei den frühen Kölner Bischöfen

<sup>26</sup> Quelle: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.344 ([12. Jahrhundert, 2. Drittel]).

<sup>27</sup> FREMER, T., SANDER, G., Memoria und Verbrüderung. Zur Gedenküberlieferung des Klosters Werden im Mittelalter (800-1300), in: Gerchow, Jahrtausend der Mönche, S.80-87; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.316.

und endet mit der Zeitgeschichte Dudens, im Jahre 1557. Zu Abt Lambert schreibt Duden:<sup>28</sup>

**Quelle: Klostersgeschichte des Werdener Abtes Heinrich Duden ([1573-1601])**

1147: Der ehrwürdige Herr Volmar von Bilstein, der 30. Werdener Abt, starb an den 7. Iden des September [7.9.], nachdem er noch nicht einmal ein Jahr nach der Wahl vollendet hatte. Und der ehrwürdige Herr Lambert von Gennep wurde zum 31. Werdener Abt gewählt.

Kaiser Konrad [III.] gab dem Herrn Lambert, dem Werdener Abt, ein Privileg, dessen Abschrift im großen Privilegienbuch, Blatt 26 steht; gegeben wurde dies im Jahr des Herrn 1147. Auch Blatt 36, 37.

1152: Arnold II., der 40. Kölner Bischof, regierte im Jahr 1152. Von ihm ist zu lesen im Privilegienbuch, Blatt 27.

1152: Der ehrwürdige Herr Lambert von Gennep, der 31. Werdener Abt, starb an den 13. Kalenden des November [20.10.]; und er regierte ungefähr 6 Jahre. Und der ehrwürdige Herr Wilhelm [I.] von Moers, Graf und 32. Werdener Abt, folgte nach; er verwaltete [Werden], während er regierte, außerordentlich, wie in verschiedenen Schriften steht. Aus einem Brief ist zu ersehen, dass er das Amt des Abtes im Jahre 1145 ausgeübt hat.

Edition: SCHANTZ, Werdener Geschichtsquellen, Bd.1, S.12f; Übertragung: BUHLMANN.

## IV. Folgerungen

Die Zeit des Werdener Abtes Lambert kann sicher als ein Höhepunkt der Geschichte des Klosters an der unteren Ruhr gesehen werden. Die Mönchsgemeinschaft stand wirtschaftlich gut da, wie die umfangreichen Besitzkäufe durch den Klosterleiter bezeugen. Außerdem begünstigten die guten Beziehungen zwischen Lambert und dem deutschen König Konrad III. (Aufenthalt Konrads in Werden, Werdener Immunitätsprivileg) zweifelsohne die Entwicklung der Doppelabtei. Unter Konrad III. geriet der Niederrhein stärker ins Blickfeld der deutschen Herrscher. Das staufische Königtum reagierte damit auf die vielfältigen politischen und gesellschaftlichen Veränderungen im hohen Mittelalter u.a. im Rahmen einer auch am Niederrhein zu beobachtenden „Territorialisierung“ adliger und fürstlicher Macht. Die Grafen als königliche Amtsträger, die in die Karolingerzeit zurückreichenden Grafschaften auf amtsrechtlich-königlicher Grundlage traten zunehmend zurück und gingen nach der Mitte des 12. Jahrhunderts unter. Wenn Abt Lambert vor den Grafengerichten der (linksrheinischen) Gellepgau- und (rechtsrheinischen) Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft die erworbenen Rechte und Besitzungen bestätigte (1148), erfassen wir damit letztmals das Funktionieren der frühmittelalterlichen Grafschaftsverfassung. Während Konrad Duisburg als Königspfalz aufgab (1147), erlangten Werden (1145) und Nimwegen (1147/51) als Aufenthaltsorte des Stauferkönigs (neue) Bedeutung. Letztlich sollten die königlichen Rechte und Besitzungen an Rhein und unterer Ruhr aufgehen in einer unter den Nachfolgern Konrads ausgebildeten staufischen Prokuration als „Königsterritorium“ mit der Stauferpfalz und Zollstelle Kaiserswerth als Mittelpunkt.

Lambert (und die Herren von Gennep?) war(en) Parteigänger Konrads III., die Königsnähe Lamberts sicherte dem Kloster Werden bzw. der Doppelabtei Werden-Helmstedt Privilegien, u.a. letztmals – auch dies ein Zeichen des politischen Wandels – die Bestätigung der in den Jahrhunderten zuvor so wichtigen Immunität der Mönchsgemeinschaft (1147). Werdener Äbte finden sich ab der Amtszeit Lamberts im Reichsdienst der Stauferherrscher wieder und sollten im beginnenden 13. Jahrhundert eine reichsfürstliche Stellung erlangen, die mit der

<sup>28</sup> Quelle: *Historia monasterii Werthinensis*, in: SCHANTZ, O. (Hg.), *Werdener Geschichtsquellen*, Bd.1: I. Die *Historia monasterii Werthinensis* des Abtes Heinrich Duden; II. *Insignis monasterii sancti Ludgeri Uerthinensis annales et catalogus abbatum*, Bonn 1912, S.9-38, hier: S.12f ([1573-1601]); STÜWER, *Reichsabtei Werden*, S.348ff.

Ausbildung eines kleinen Territoriums entlang der unteren Ruhr einherging.

Auf den gesellschaftlichen Wandel im 12. Jahrhundert, der sich in Veränderungen innerhalb der Werdener Grundherrschaft oder im Aufstieg der Städte niederschlug, reagierte Lambert mit organisatorischen Umstellungen beim klösterlichen Grundbesitz; die Anlage des großen Werdener Privilegienbuchs gehört mit Sicherheit in diese Zusammenhänge, ebenso ein verstärkter Rechte- und Gütererwerb durch Lambert. Steigende Bevölkerungszahlen im Hochmittelalter offenbarten sich auch in den Rodungen u.a. im Altsiedelland; die Übertragung von Rodungszehnten an die Abtei Werden (1147) waren eine Folge davon.<sup>29</sup>

---

Internetpublikation 2024; [www.michael-buhlmann.de](http://www.michael-buhlmann.de) > Geschichte > Texte/Publikationen

---

<sup>29</sup> BUHLMANN, M., Fränkisch-deutsches Königtum an Rhein und unterer Ruhr. Politische Raumgliederung - Grafschaft - Prokuration (= BGW 22), Essen 2021, S.22-33, 35ff, 39-42, 45-54, 59f; LORENZ, S., Kaiserwerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein (= Studia humaniora 23), Düsseldorf 1993, S.122-126.

Abkürzungen: (B.) = Bulle; BGW = Beiträge zur Geschichte Werdens; (C.) = Chrismon; DtZGW = Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft; GB = Germania Benedictina; GS = Germania sacra; MaH = Das Münster am Hellweg; (M.) = Monogramm; MGH = Monumenta Germaniae Historica; PublGesRhGkde = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; (S. sp.) = Unterschrift, verfälscht; (Sl.) = Siegel, eingedrückt; VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte; ZBGV = Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins.